

# SATZUNG

## über den Schutz von Bäumen der Stadt Remagen

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 20 Abs. 3 des Landespflegegesetzes (LPfIG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), geändert durch Landesgesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70), BS 791-1, und geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280) in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.1995 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

### § 2

#### Schutzgegenstand

Diese Satzung gilt für wirtschaftlich nicht genutzte Bäume außerhalb des Waldes im gesamten Stadtgebiet von Remagen einschließlich der Ortsteile, und zwar für

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
- b) mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm und mehr beträgt und mindestens 1 Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist,
- c) Ersatzpflanzungen nach § 5 dieser Satzung.

### § 3

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist es insbesondere,
- a) Grundflächen mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
  - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
  - d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen und aus Tanks freizusetzen,
  - e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
  - f) Streusalze, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist, auszubringen oder
  - g) Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) unsachgemäß aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nicht unter die Verbote der Absätze 1 und 2 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Remagen unverzüglich anzuzeigen.

#### § 4

- (1) Die Stadt kann Ausnahmen von den Verboten des § 3 in den Fällen zulassen, in denen die Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahme mit öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;

- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
  - f) die Ausnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.
- (2) Ausnahmen werden von der Stadt auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Ausnahme sind vom Antragsteller nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Lageplan, Maßstab 1:250, beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, bei geschützten Bäumen auch unter Angabe des Stammumfanges und des Kronendurchmessers, einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt die Vorlage notwendiger Unterlagen anfordern. Die Stadt kann von der Vorlage eines Lageplanes absehen, wenn auf andere Weise die geschützten Bäume, ihr Standort sowie die Art und bei geschützten Bäumen der Stammumfang und der Kronendurchmesser ausreichend dargestellt werden (z.B. in Unterlagen zu einem Bauantrag). Besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen einem Bauantrag und einem Ausnahmeantrag, so ist der Ausnahmeantrag zusammen mit dem Bauantrag einzureichen.
- (3) Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und ist mit Auflagen zu Folgebeseitigungsmaßnahmen nach § 5 zu verbinden. Von den Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

## § 5

### Folgebeseitigungsmaßnahmen

- (1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder, wenn Schadenbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden, durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, so kann auf Antrag die Anpflanzung im Geltungsbereich der Satzung vorgenommen werden. Als Ersatz für einen Baum ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertiger Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, so ist sie zu wiederholen.

- (3) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

## § 6

### Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt oder, soweit im Einzelfall erforderlich, durch fachlich geeignete Personen durchführen lässt.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.
- (3) Die Stadt kann Folgebeseitigungsmaßnahmen nach § 5 dem Verursacher im Sinne des § 5 Abs. 1 sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes gegenüber anordnen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes (LPfIG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
  2. entgegen den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere
    - a) Grundflächen mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
    - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
    - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
    - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen und Tanks freisetzt,
    - e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
    - f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist, oder

- g) Gegenstände unsachgemäß aufstellt oder anbringt,
3. Auflagen zu Folgebeseitigungsmaßnahmen nach § 5 im Rahmen einer gemäß § 4 erteilten Ausnahmegenehmigung nicht erfüllt,
  4. eine Anzeige nach § 3 Abs. 3 Satz 2 unterlässt,
  5. Maßnahmen nach § 6 nicht der Anordnung entsprechend durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADTVERWALTUNG REMAGEN

Remagen, 10. Oktober 1995

gez.

Denn

Bürgermeister

\* 1. Änderungssatzung (Euro-Anpassungssatzung) vom 05.11.2001 eingearbeitet